

**Schweizerischer Blindenbund**  
Selbsthilfe blinder und sehbehinderter Menschen



GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.

## **STATUTEN DES SCHWEIZERISCHEN BLINDENBUNDES**

## Inhalt

I.	Name, Sitz und Zweck .....	3
	Artikel 1 Name .....	3
	Artikel 2 Sitz, Handelsregister .....	3
	Artikel 3 Zweck.....	3
	Artikel 4 Unabhängigkeit .....	3
II.	Mitgliedschaft .....	4
	Artikel 5.1 Mitgliederkategorien .....	4
	Artikel 5.2 Aktivmitglieder.....	4
	Artikel 5.3 Ehrenmitglieder .....	4
III.	Regionalgruppen.....	4
	Artikel 6 Status, Aufgaben, Pflichten .....	4
IV.	Organisation.....	5
	Artikel 7 Organe .....	5
	Artikel 8 Die Delegiertenversammlung .....	5
	Artikel 9 Der Vorstand .....	7
	Artikel 10 Das Präsidium.....	10
	Artikel 11 Die Revisionsstelle .....	11
V.	Verschiedene Bestimmungen .....	11
	Artikel 12 Finanzen .....	11
	Artikel 13 Protokoll .....	11
VI.	Schlussbestimmungen .....	12
	Artikel 14 Auflösung.....	12
	Artikel 15 Inkrafttreten.....	12

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Artikel 1 Name**

Unter dem Namen

Schweizerischer Blindenbund  
Selbsthilfe blinder und sehbehinderter Menschen (SBb)

Union suisse des aveugles  
Entraide des aveugles et des malvoyants (USA)

Unione svizzera dei ciechi  
Aiuto reciproco di ciechi e ipovedenti (USC)

Uniun svizra da tschorvs  
Agid vicendaivel dals tschorvs ed impedids da la vesida (UST)

Swiss Blind Union  
Self-help organization of blind and visually impaired people (SBU)

besteht als gesamtschweizerische Dachorganisation ein gemeinnütziger Verein gemäss Artikel 60 ff des ZGB.

### **Artikel 2 Sitz, Handelsregister**

1. Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.
2. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

### **Artikel 3 Zweck**

Der Verein bezweckt die praktische Durchführung von Massnahmen, die eine weitgehende Selbstständigkeit blinder und sehbehinderter Menschen in gesellschaftlicher, kultureller, materieller und beruflicher Hinsicht ermöglichen sollen.

### **Artikel 4 Unabhängigkeit**

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 5.1 Mitgliederkategorien**

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern (Regionalgruppen)
- Ehrenmitgliedern

### **Artikel 5.2 Aktivmitglieder**

1. Aktivmitglieder sind die Regionalgruppen des Schweizerischen Blindenbundes.
2. Über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung.
3. Der Ausschluss eines Aktivmitgliedes aus wichtigen Gründen erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

### **Artikel 5.3 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Schweizerischen Blindenbund oder das Sehbehindertenwesen besonders verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **III. Regionalgruppen**

### **Artikel 6 Status, Aufgaben, Pflichten**

1. Die Regionalgruppen sind Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Artikel 60 ff ZGB.
2. Sie sind als Aktivmitglied des Schweizerischen Blindenbundes verpflichtet, sich an dessen Richtlinien und Grundsätze zu halten.

3. Statuten beziehungsweise Statutenänderungen einer Regionalgruppe treten erst mit der Genehmigung durch den Vorstand des Schweizerischen Blindenbundes in Kraft.
4. Aktivmitglied einer Regionalgruppe kann werden, wer nachweisbar sehbehindert oder blind ist und den Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat.
5. Aktivmitglieder können einer Regionalgruppe ihrer Wahl beitreten.

## **IV. Organisation**

### **Artikel 7      Organe**

Die Organe des Schweizerischen Blindenbundes sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Präsidium
4. Die Revisionsstelle

### **Artikel 8      Die Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Regionalgruppen.
3. Jede Regionalgruppe hat Anrecht auf vier Delegierte und ab 200 Mitgliedern auf fünf Delegierte und ab 400 Mitgliedern auf sechs Delegierte.

Angestellte des Schweizerischen Blindenbundes und Mitglieder des Vorstandes des Schweizerischen Blindenbundes können nicht als Delegierte gewählt werden.

Jeder und jede Delegierte hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme. Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben.

Den Delegierten darf kein Stimmzwang auferlegt werden.

4. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Semester jeden Jahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn eine Regionalgruppe eine solche schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt.

Der Termin für die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch das Präsidium festgelegt und den Regionalgruppen mindestens ein Jahr zum Voraus schriftlich mitgeteilt.

5. Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen zum Voraus mit der Traktandenliste und weiteren für die Beschlussfassung nötigen Unterlagen.
6. Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
7. Die Delegiertenversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen.
8. In der Regel erfolgen Wahlen geheim, Abstimmungen über Sachgeschäfte unter Namensaufruf. Die Mehrheit der Delegierten kann beschliessen, dass Abstimmungen und/oder Wahlen mit offenem Handmehr durchgeführt werden.

Bei Stimmengleichheit gilt eine Wahl als nicht zustande gekommen und ein Antrag als abgelehnt.

9. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für Statutenänderungen und den Ausschluss eines Aktivmitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

10. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse:
  - a. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
  - b. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;

- c. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin;
  - d. Wahl der Revisionsstelle;
  - e. Aufnahme neuer Mitglieder;
  - f. Annahme und Änderung der Statuten;
  - g. Verabschiedung eines Leitbildes;
  - h. Beschlussfassung über Anträge der Regionalgruppen oder des Vorstandes;
  - i. Festlegung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes und des Präsidiums;
  - j. Erlass und Abänderung eines Spesenreglements;
  - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - l. An- und Verkauf von Immobilien;
  - m. Auflösung des Vereins oder Fusion;
  - n. Beschlussfassung mit einfachem Mehr der Stimmenden über die Verteilung des verbleibenden Vermögens bei Auflösung des Vereins.
11. Anträge der Regionalgruppen sind bis spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

## **Artikel 9      Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die durch die Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss blind oder sehbehindert sein. Jedes Aktivmitglied hat grundsätzlich Anrecht auf mindestens einen Sitz. Angestellte des Schweizerischen Blindenbundes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die durch die Delegiertenversammlung gewählt wird.
3. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes provisorisch ersetzt werden.

5. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern.
6. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der Anwesenden blind oder sehbehindert ist.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein solcher Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Ein solcher Beschluss ist ebenfalls zu protokollieren.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

9. Für die laufende Erledigung bestimmter Geschäfte kann der Vorstand Referate ernennen. Stimmrecht in einem Referat haben nur die Vorstandsmitglieder. Aufgaben und Kompetenzen der Referate werden vom Vorstand in einem Reglement festgehalten.
10. Der Vorstand ist verantwortlich für die Strategien zur Erreichung des Vereinszweckes.
11. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:
  - a. periodische Überprüfung des Leitbildes und der Instrumente für dessen Verwirklichung;

- b. Vertretung des Schweizerischen Blindenbundes nach Aussen auf allen für seine Zielgruppen einschlägigen Gebieten;
- c. unternehmerische Führung des Schweizerischen Blindenbundes;
- d. mittel- und langfristige Planung der Aktivitäten und deren Finanzierung;
- e. Formulierung von Grundsätzen zur Personalpolitik;
- f. Festlegung des Stellenplans;
- g. Erlass von Richtlinien für die Erbringung von Leistungen an Betroffene;
- h. Erlass von Richtlinien und Reglementen über Tätigkeiten, Kompetenzen und dergleichen;
- i. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und dergleichen sowie Begründung im Erbgang von Eigentum beziehungsweise Miteigentum des Schweizerischen Blindenbundes an festen und beweglichen Sachen;
- j. Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- k. Stellungnahme zu Anträgen der Regionalgruppen zuhanden der Delegiertenversammlung;
- l. Anträge an die Delegiertenversammlung;
- m. Vorschläge an die Delegiertenversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- n. Genehmigung der Statuten von Regionalgruppen;
- o. Bildung von Referaten, Kommissionen, Arbeitsgruppen und dergleichen zur Behandlung bestimmter Aufgaben;
- p. Verabschiedung des Budgets;
- q. Anstellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin;

- r. Mitgliedschaft des Schweizerischen Blindenbundes in nationalen und internationalen Organisationen der Bereiche Behindertenwesen, Sozialpolitik, Beruf und Verkehr;
- s. Beschlussfassung über Beteiligung des Schweizerischen Blindenbundes an Aktivitäten der in lit. r) hiervor aufgeführten Bereiche.

## **Artikel 10 Das Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin.
2. Das Präsidium ist insbesondere verantwortlich für die vollständige und richtige Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sowie für die Pflege des Erscheinungsbildes nach innen und aussen.
3. Durch Beschluss des Vorstandes können ihm besondere Aufgaben und Kompetenzen auf der operativen Ebene (Geschäftsstelle, Beratungs- / Fachstellen und dergleichen) übertragen werden.

## **Artikel 11 Die Revisionsstelle**

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich fachlicher Qualifikation und Unabhängigkeit erfüllt.
2. Die Aufgaben der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **V. Verschiedene Bestimmungen**

### **Artikel 12 Finanzen**

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes stammen aus:
  - a. dem Ertrag von Sammlungen und Spendenaktionen;
  - b. Schenkungen, Vermächtnissen, Erbschaften;
  - c. Beiträgen der öffentlichen Hand;
  - d. niedrig oder unverzinslichen Darlehen;
  - e. dem Ertrag des Vereinsvermögens.
2. Alle Organe und Mitarbeitenden des Schweizerischen Blindenbundes sind zum haushälterischen und zweckbestimmten Umgang mit dessen Geldern verpflichtet.
3. Die Vereinsrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
4. Das Rechnungswesen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
5. Bei Auflösung des Schweizerischen Blindenbundes ist ein verbleibendes Vermögen an in der Schweiz tätige steuerbefreite Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übergeben.

### **Artikel 13 Protokoll**

Über sämtliche Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll zu führen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Artikel 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen.

### Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 28. August 2021 angenommen worden und treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Die Vorsitzende:



Susanne Gasser, Präsidentin

Der Protokollführer:



Roland Wagner, Geschäftsführer